Gesellschaftsvertrag

der Schulbau GmbH Bergisch Gladbach

Stand 25.05.2021

Präambel

- 1. Die Schulbau GmbH Bergisch Gladbach wird zu dem Zweck gegründet, den Schulbau in der Stadt Bergisch Gladbach voranzutreiben.
- 2. Die Schulbau GmbH Bergisch Gladbach muss im Wege der Inhouse-Vergabe durch die Stadt Bergisch Gladbach mit der Durchführung von Baumaßnahmen beauftragt werden können.
- 3. Nach den Vorgaben des Vergaberechts muss institutionell gewährleistet sein, dass die Stadt Bergisch Gladbach, wenn sie sich zur Durchführung der beschriebenen Maßnahmen einer privatrechtlich organisierten Eigengesellschaft bedient, diese "wie eine eigene Dienststelle" kontrollieren kann und die Gesellschaft ihre Tätigkeit nur für die Stadt Bergisch Gladbach erbringt.
- 4. Auf dieser Grundlage wird der folgende Gesellschaftsvertrag der Schulbau GmbH geschlossen, deren Stammkapital von der Stadt Bergisch Gladbach gehalten wird und die durch gesellschaftsvertragliche Gestaltung der unmittelbaren institutionalisierten umfassenden Kontrolle der Stadt Bergisch Gladbach untersteht.

Dabei wird festgehalten, dass die Bestimmungen des nachfolgend wiedergegebenen Gesellschaftsvertrages nach den in vorstehenden Ziffern von 1 bis 4 festgehaltenen Grundsätzen auszulegen und anzuwenden sind.

I. Allgemeine Bestimmungen, Stammkapital

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsiahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Schulbau GmbH Bergisch Gladbach.

- 2. Sitz der Gesellschaft ist Bergisch Gladbach
- 3. Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2

Beginn und Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft nimmt am xx.xx.xxxx ihre Tätigkeit auf unbestimmte Dauer auf.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

- 1. Der Gegenstand des Unternehmens ist:
 - die Errichtung, Sanierung und Erweiterung städtischer Schulgebäude;
 - die Unterhaltung, Verwaltung und der Betrieb solcher Immobilien

Eine darüberhinausgehende Beauftragung zur Durchführung anderweitiger Bauvorhaben der Stadt Bergisch Gladbach bleibt vorbehalten.

Zur Durchführung dieses Zwecks wird die Gesellschaft von der Stadt Bergisch Gladbach mit allen ihm dienenden Maßnahmen, soweit sie nicht einer ausschließlich hoheitlichen Tätigkeit vorbehalten sind, durch jeweils gesondert abzuschließende Verträge beauftragt.

2. Unter den vorstehenden Absatz 1 fallende Tätigkeiten darf die Gesellschaft nur im Auftrag der Stadt Bergisch Gladbach und nur für diese übernehmen.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen

- Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 (in Worten: EURO fünfundzwanzigtausend) und ist eingeteilt in 1 Geschäftsanteil von nominal € 25.000,00 mit der laufenden Nummer 1.
- 2. Hieran ist die Stadt Bergisch Gladbach (im Folgenden nur: "die Stadt") mit dem einzigen Geschäftsanteil im Betrag von nominal € 25.000,00 mit der laufenden Nummer 1 beteiligt. Das Stammkapital ist vollständig erbracht.

II. Organe der Gesellschaft

§ 5

<u>Gesellschaftsorgane</u>

1. Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Gesellschafterversammlung.

Die Zuständigkeiten sowie Rechte und Pflichten dieser Organe richten sich nach den Bestimmungen des hier niedergelegten Gesellschaftsvertrages. Nur soweit keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind, gelten ergänzend die gesetzlichen Regeln.

§ 6

Geschäftsführung

- 1. Die Gesellschaft wird von mindestens einem/er Geschäftsführer/in geleitet.
- 2. Der/die Geschäftsführer/in vertritt die Gesellschaft.
- 3. Die Gesellschafterversammlung kann zur Vertretung des/der Geschäftsführer/-in eine/-n Prokuristen/in bestimmen.
- 4. Geschäftsführer/innen der Gesellschaft werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Gesellschafterversammlung ist auch für den Abschluss, die inhaltliche Gestaltung und die Beendigung der Dienstverträge der Geschäftsführer/innen zuständig.
 - Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder mehreren Geschäftsführern/innen das Recht zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft einräumen. Sie kann Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- 5. Die Gesellschafterversammlung gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung und kann diese jederzeit abändern.
- 6. Die Gesellschafterversammlung hat das Recht, den Geschäftsführer/innen in allen Angelegenheiten, welche die in § 3 dieses Gesellschaftsvertrages genannten Tätigkeiten der Gesellschaft betreffen, und insbesondere zu damit verbundenen Auftragserteilungen an Dritte unter Einschluss der Vorbereitung und Durchführung der Vergabeverfahren, Weisungen zu erteilen. Ferner hat die Gesellschafterversammlung das Recht, in strategischen Angelegenheiten der Gesellschaft zu entscheiden und Weisungen zu erteilen.

§ 7

Zustimmungserfordernisse

1. Die Geschäftsführe/innen führen die Geschäfte nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages, der von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführer/innen und der Beschlüsse des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung. Die Geschäftsführe/innen haben insbesondere die in den §§ 11 und 14 vorgesehenen Zustimmungserfordernisse zu beachten.

2. Die Geschäftsführer/innen haben geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit Entwicklungen, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden könnten, früh erkannt werden.

§8

Aufsichtsrat

- 1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus sieben Mitgliedern.
- Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Stadt Bergisch Gladbach entsandt. Über die Entsendung entscheidet der Rat. Zu den entsandten Aufsichtsratsmitgliedern muss der/die Bürgermeister/in oder der/die von ihm/ihr vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde zählen.
- 3. Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach darf den von der Stadt Bergisch Gladbach entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen erteilen. Die Stadt Bergisch Gladbach kann die von ihr entsandten Mitglieder jederzeit abberufen. Sie hat gleichzeitig mit der Abberufung ein neues Aufsichtsratsmitglied zu entsenden.
- 4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist niederlegen. Ein Nachfolger ist unverzüglich zu entsenden.
- 5. Der Aufsichtsrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- 6. Für den Aufsichtsrat erlässt die Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung.
- 7. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich. Für Aufsichtsratssitzungen erhalten die teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieder ein Sitzungsgeld, dessen Höhe durch Gesellschafterbeschluss festgelegt wird.
- 8. Auf den Aufsichtsrat finden die aktienrechtlichen Vorschriften keine Anwendung, sofern nicht gesetzlich zwingend anders geregelt.

§ 9

Einberufung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, bei Bedarf auch öfter zusammentreten. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom/von der Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen/deren Verhinderung von einem der Stellvertreter/innen, einberufen und geleitet. Die Geschäftsführung erstellt die Sitzungsvorlagen und nimmt an den Sitzungen teil.

- 2. Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Angabe von Tagesordnung, Tagungsort, Tagungszeit und Beifügung der Vorlagen einzuberufen. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Aufsichtsratssitzung soll eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der Aufsichtsrat auch in anderer Form und mit kürzerer Frist einberufen werden.
- 3. Mit Zustimmung des Aufsichtsrates können Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrats

- 1. Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.
- Der Aufsichtsrat prüft nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht nach Vorlage durch die Geschäftsführung. Er erstattet der Gesellschafterversammlung einen schriftlichen Bericht und gibt Empfehlungen zur Entlastung der Geschäftsführer/innen.
- 3. Der Aufsichtsrat soll über alle Geschäfte und Maßnahmen beraten, die eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung bedürfen und dieser seine Empfehlung zur Entscheidungsfindung geben.

§11

Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- 1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall dessen/deren Stellvertreter/in wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.
- 2. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Im Falle einer Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
- 3. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen oder diese dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden vorab zukommen lassen. Schriftliche Stimmabgaben können bis Sitzungsbeginn auch per Schriftform zu Händen des/der Aufsichtsratsvorsitzenden eingehen und müssen innerhalb von drei Werktagen im Original nachgereicht werden.
- 4. In dringenden Fällen können Beschlüsse des Aufsichtsrates auch außerhalb einer Aufsichtsratssitzung schriftlich gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Auch in diesem Fall können die schriftlichen Stimmabgaben per Telefax an den/die Aufsichtsratsvorsitzende/n eingehen und müssen sodann innerhalb von drei Werktagen im Original nachgereicht werden.
- 5. Über die Erörterungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden im Vertretungsfall von dessen/deren Vertreter/in und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet werden. Die Niederschriften sollen den wesentlichen Inhalt der Erörterungen und den Wortlaut der Beschlüsse wiedergeben. Die unterschriebene Niederschrift ist den Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich zuzusenden.

6. Die Vertretung des Aufsichtsrats gegenüber Dritten obliegt dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder im Verhinderungsfall dessen/deren Stellvertreter/in.

§ 12

Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats

- 1. Die Geschäftsführung bedarf für folgende Rechtsgeschäfte und/oder Maßnahmen der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a) Abschluss von Anstellungsverträgen mit einem Bruttogehalt von mehr als € 50.000 p.a. (wertgesichert ab xxxx), sofern diese Position nicht bereits im Wirtschaftsplan des aktuellen Jahres vorgesehen ist. Es bleibt der jederzeitigen Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung vorbehalten, diese Grenze zu ändern, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf;
 - b) Bewilligung von Tantiemen. Gratifikationen und Pensionen an Angestellte der Gesellschaft:
 - c) Auftragserteilungen im Zuge der Ausführung von Baumaßnahmen, sofern die dafür im Einzelfall notwendigen Baukosten den Gesamtbetrag von € 1.500.000,00 überschreiten, sofern sich die Gesellschafterversammlung die Entscheidung nicht ausdrücklich vorbehalten hat. Es bleibt der jederzeitigen Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung vorbehalten, die Grenze von € 1.500.000,00 mit bindender Wirkung für die Geschäftsführung abzuändern, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf;
 - d) Neuanschaffungen, sofern die dafür im Einzelfall notwendigen Anschaffungskosten den Gesamtbetrag von € 500.000,00 überschreiten, sofern sich die Gesellschafterversammlung die Entscheidung nicht ausdrücklich vorbehalten hat. Es bleibt der jederzeitigen Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung vorbehalten, die Grenze mit bindender Wirkung für die Geschäftsführung abzuändern, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf;
 - e) Erteilung von Nachträgen, sofern der Wert des durch den Aufsichtsrat gebilligten Hauptauftrages oder der für den Hauptauftrag in dem von der Gesellschafterversammlung gebilligten Wirtschaftsplan angesetzte Wert um mehr als 10% überschritten wird, insgesamt jedoch mehr als € 150.000,00 dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft zur Erteilung insbesondere infolge der Übernahme bestimmter Baurisiken vertraglich verpflichtet ist und der Aufsichtsrat auf die Notwendigkeit im Vorfeld seiner Zustimmung zu dem Hauptauftrag oder zu dem jeweiligen Wirtschaftsplan hingewiesen wurde. Diese Verpflichtung gilt auch dann nicht, wenn sich durch die Erteilung von Nachträgen das Gesamtkostenbudget nicht ändert.
 - f) Erteilung von Auftragserweiterungen, sofern der Wert des durch den Aufsichtsrat gebilligten Hauptauftrages oder der für den Hauptauftrag in dem von der Gesellschafterversammlung gebilligten Wirtschaftsplan angesetzte Wert um mehr als € 150.000,00 überschritten wird.

Seite 7

- 1. Die Rechte des Gesellschafters werden durch die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung wahrgenommen.
- Soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die in §§ 47
 ff. GmbHG getroffenen Bestimmungen zur Einberufung und Durchführung von Gesellschafterversammlungen.
- 3. Je € 1.000,00 des Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- 4. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung kommen grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, soweit gesetzlich nicht zwingend eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Zu allen Änderungen des Gesellschaftsvertrages sowie zur Auflösung der Gesellschaft ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Gesellschafter erforderlich.
- 5. Eines Zusammentritts der Gesellschafter/innen zu einer Gesellschafterversammlung bedarf es im Fall schriftlicher Beschlussfassung nicht (§ 48 Abs. 2 GmbHG). Dazu wird eine entsprechende Vorlage i.d.R. von der Geschäftsführung versandt.
- 6.. Über alle Gesellschafterbeschlüsse ist von dem/der jeweiligen Leiter/in der Gesellschafterversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die in je einer Ausfertigung jedem/r Gesellschafter/in zu übersenden und zu den Gesellschaftsunterlagen zu nehmen ist.

§ 14

Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung

- Die Geschäftsführung bedarf für folgende Rechtsgeschäfte und/oder Maßnahmen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - a) Verabschiedung und Änderung des Wirtschaftsplans, der den in § 14 der Satzung beschriebenen Inhalt aufzuweisen hat:
 - b) Erteilung bzw. Widerruf von Generalvollmachten und Prokuren;
 - c) Zustimmung zu Tantiemen. Gratifikationen und Pensionen an Angestellte der Gesellschaft
 - d) Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Anleihen, Übernahme von Bürgschaften, An- und Verkauf von Wertpapieren, sofern der Wert im Einzelfall den Betrag von € 1.000.000,00 übersteigt; Forfaitierungsgeschäfte, sofern der Barwert- der zu forfaitierenden Forderung im Einzelfall den Betrag von € 1.000.000,00 übersteigt; eine Refinanzierung oder Verlängerung bestehender Darlehen oder Anleihen auch unter Auswechselung des Kreditgebers gilt nicht als Aufnahme oder Gewährung eines Darlehens oder einer Anleihe;
 - e) Gründung von Unternehmen, der Erwerb und der Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 - f) Auftragserteilungen im Zuge der Ausführung von Baumaßnahmen ab einem Gesamtbetrag von € 1.500.000,00 für die dafür im Einzelfall notwendigen Baukosten, es sei denn, die Gesellschafterversammlung hat sich die Entscheidung ausdrücklich vorbehalten. Es bleibt der jederzeitigen Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung vorbehalten, die Grenze von € 1.500.000,00 mit bindender Wirkung für die Geschäftsführung abzuändern, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf;

Seite 8

- g) Neuanschaffungen ab einem Gesamtbetrag von € 500.000,00 für die dafür im Einzelfall notwendigen Anschaffungskosten, es sei denn, die Gesellschafterversammlung hat sich die Entscheidung ausdrücklich vorbehalten. Es bleibt der jederzeitigen Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung vorbehalten, die Grenze von € 1.500.000,00 mit bindender Wirkung für die Geschäftsführung abzuändern, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf;
- h) Erteilung von Nachträgen. sofern der Wert des. durch die Gesellschafterversammlung gebilligten Hauptauftrages oder der für den Hauptauftrag in dem von der Gesellschafterversammlung gebilligten Wirtschaftsplan angesetzte Wert um mehr als 10%, insgesamt jedoch mehr als € 150.000,00, überschritten wird; dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft zur Erteilung- insbesondere infolge der Übernahme bestimmter Baurisiken vertraglich verpflichtet ist und die Gesellschafterversammlung auf die Notwendigkeit im Vorfeld ihrer Zustimmung zu dem Hauptauftrag oder zu dem jeweiligen Wirtschaftsplan hingewiesen wurde. Diese Verpflichtung gilt auch dann nicht, wenn sich durch die Erteilung von Nachträgen das Gesamtkostenbudget nicht ändert;
- i) Erteilung von Auftragserweiterungen, sofern der Wert des durch die Gesellschafterversammlung gebilligten Hauptauftrages oder der für den Hauptauftrag in dem von der Gesellschafterversammlung gebilligten Wirtschaftsplan angesetzte Wert um mehr als € 150.000,00 überschritten wird. Es bleibt der jederzeitigen Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung vorbehalten, die Grenze von € 150.000,00 anzupassen, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf;
- j) Geschäften mit Mitgliedern des Rates der Stadt und/oder der Verwaltung, sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen;
- k) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs.1 des Aktiengesetzes;
- I) Wesentliche Erweiterungen oder Einschränkungen von Unternehmenszweigen und der Übernahme neuer Aufgaben. Die Gesellschafterversammlung ist regelmäßig über entsprechende Absichten zu unterrichten.
- Die Gesellschafterversammlung kann durch einfachen Beschluss ohne Erfordernis einer Gesellschaftsvertragsänderung den Katalog der zustimmungsbedürftigen Geschäfte jederzeit erweitern.

§ 15

Grundsätze der Geschäftsführung,

Wirtschaftsplan und mittelfristige Finanzplanung

- 1. Die Gesellschaft ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Beachtung der Anforderungen aus § 109 GO NRW zu führen.
- 2. Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat der Gesellschafterversammlung bis zum 30.10. jeden Jahres einen Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr vorzulegen und ihrer Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen sowie dem/der Gesellschafter/in zur Kenntnis zu bringen. Dabei gehören zum Wirtschaftsplan Planbilanzen und Plan—, Gewinn- und Verlustrechnungen für alle fünf Geschäftsjahre des Planungszeitraumes. Die Planzahlen sind ausreichend zu erläutern. Änderungen gegenüber Planzahlen, die im Vorjahr vorgelegt wurden, sind darzustellen und zu erläutern.
- 3. Sollte sich während eines Geschäftsjahres ergeben, dass das im gebilligten Wirtschaftsplan angesetzte Ergebnis um voraussichtlich mehr als € 50.000,00 unterschritten wird, hat

die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung einen Nachtrag zum Wirtschaftsplan vorzulegen.

§ 16

Jahresabschluss, Abschlussprüfung und Rechnungsprüfung

- 1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind jährlich binnen drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres von der Geschäftsführung aufzustellen und dem/der Gesellschafter/in vorzulegen. Dieser Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht sind unter entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen der §§ 264 bis 324 HGB aufzustellen. Im Lagebericht muss auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung genommen werden.
- 2. Der Jahresabschluss ist unabhängig von etwaigen handelsrechtlichen Erfordernissen nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Abschlussprüfer wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung gewählt. Der Abschlussprüfer hat einen Bericht zum Jahresabschluss zu fertigen. Seine Prüfung muss auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung umfassen (§ 53 Haushaltsgrundsätzegesetz [in folgenden: "HGrG"]).
- 3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind von der Geschäftsführung unverzüglich dem/der Gesellschafter/in zuzuleiten.
- 4. Der Jahresabschluss wird von der Gesellschafterversammlung festgestellt. Zugleich beschließt diese über die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung.
- 5. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten bekannt zu machen.
- 6. Der Rechnungsprüfungsbehörde der Stadt Bergisch Gladbach stehen die Unterrichtungsrechte nach § 54 HGrG zu.
- 7. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, der Stadt Bergisch Gladbach alle für deren Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie Aufklärung und Nachweise zu geben, welche die Aufstellung des Gesamtabschlusses erfordert.
- 8. Darüber hinaus ist die Geschäftsführung verpflichtet, der Stadt Bergisch Gladbach alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Aufklärungen zu geben, welche diese für ihre Quartalsberichterstattung benötigt.
- 9. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, im Rahmen der Jahresabschlusserstellung dafür Sorge zu tragen, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr erwarteten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9, lit. a HGB im Anhang des Jahresabschlusses gesondert veröffentlicht werden. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für
 - a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt werden sind;

- b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt werden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des. Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag;
- c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat. in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt werden sind.
- 10. Sofern sich aufgrund einer steuerlichen Betriebsprüfung oder aus sonstigen Gründen Änderungen der Jahresergebnisse gegenüber den bisher festgestellten Jahresergebnissen ergeben, sind diese Änderungen im ersten noch nicht festgestellten Jahresabschluss zu berücksichtigen.

§ 19

Ergänzende Bestimmungen

- 1. Sofern in diesem Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind. gelten die gesetzlichen Regelungen zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- 2. Die Gesellschaft ist verpflichtet. das Gesetz zur Gleichstellung von Männern und Frauen für das Land NRW im Rahmen der Geschäftstätigkeit zu beachten.
- 3. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 4. Sollte eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird seine Wirksamkeit im Übrigen davon nicht berührt. Eine nichtige oder unwirksame Bestimmung wird vielmehr durch eine solche Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck des Vertrages entspricht und rechtswirksam ist. Dieses gilt sinngemäß auch, wenn dieser Gesellschaftsvertrag Lücken aufweisen sollte, bei deren Ausfüllung insbesondere auch die in seiner Präambel festgehaltenen Grundsätze zu beachten sind.